

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Medienwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils medienwissenschaftliche und/oder kulturwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit medienwissenschaftlichen und/oder kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Mediengestalter/Mediengestalterin oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Medien, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.